

# Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (KBS)

Auf Grund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ohlstadt folgende

## Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

### § 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

### § 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

### § 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

### § 4 Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
  1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 1,00 €
  2. für Kinder (vom 7. Bis zum vollendeten 16 Lebensjahr) 0,50 €

Kurbeitragsfrei sind:

1. Schwerbehinderte ab einer Behinderung von 80 %
  2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten
- (3) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
  - (4) Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhält der Beitragspflichtige vom Beherbergungsbetrieb eine Gästekarte auf Papier oder eine elektronisch lesbare Chipkarte. Die Gästekarte oder die elektronisch lesbare Chipkarte gilt für die Dauer des bei der Gemeinde, vertreten durch die Ammergauer Alpen GmbH, gespeicherten Aufenthalts.

## **§ 5**

### **Erklärung des Kurbeitragspflichtigen**

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde, vertreten durch die Ammergauer Alpen GmbH, erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Folgt auf den Ankunftsstag ein Sonn- oder Feiertag, so ist die Anmeldung am nächstfolgenden Wochentag vorzunehmen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 6 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 5 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

## **§ 6**

### **Einhebung und Haftung**

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen spätestens am vierten Tag nach der Ankunft des Gastes schriftlich bzw. elektronisch zu melden. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.
- (2) Anstelle der schriftlichen Meldung nach Abs. 1 Satz 1 kann die Meldung auch auf elektronischem Wege nach Abs. 3 erfolgen. Wenn alle meldepflichtigen Daten erfasst und an die Gemeinde, vertreten durch die Ammergauer Alpen GmbH, weitergeleitet werden, kann diese auf die Vorlage des unterschriebenen Meldescheines verzichten. Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist für 1 Jahr bleibt unberührt.
- (3) Die elektronische Meldung nach Abs. 2 kann entweder über eine Hotelsoftware oder über des Internet erfolgen. Voraussetzung für die Meldung über die Hotelsoftware ist eine geeignete Schnittstelle für den Datentransfer. Voraussetzung für eine Meldung über das Internet ist eine internetbasierte Benutzeroberfläche (sog. Frontend), deren Hard- und Software von der Gemeinde, vertreten durch die Ammergauer Alpen GmbH, hinsichtlich ihrer Eignung geprüft und zugelassen ist.
- (4) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (5) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht in der Gemeinde übernachtet haben.

Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe monatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzung nachzuweisen.

## **§ 7**

### **Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer**

- (1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrags getroffen werden.
- (2) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

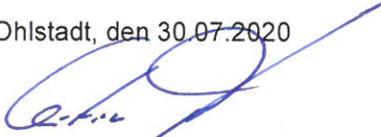
**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten- und Strafvorschriften**

Die Abgabehinterziehung wird nach Art. 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bestraft. Die leichtfertige Abgabeverkürzung und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabegefährdung können nach Art. 15 und 16 KAG mit einem Bußgeld belegt werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.12.2015 außer Kraft.

Ohlstadt, den 30.07.2020



Christian Scheuerer  
1. Bürgermeister